



Erhöhung der Hundesteuersätze ab dem 01. Januar 2018 hier: Änderung der Hundesteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

(Einzusetzen: Änderungssatzung lt. Anlage 1)

Sachverhalt

Die letzte Erhöhung der Völklinger Hundesteuersätze erfolgte zum 1. Januar 2016.

Damals wurde der Steuersatz für den ersten Hund von 6,00 € monatlich auf 8,00 € monatlich erhöht. Auslöser hierfür war der vom Stadtrat beschlossene Haushaltssanierungsplan (Ifd. Nr. 102).

Für den zweiten Hund beträgt der Steuersatz das 1,5-fache des Steuersatzes für den ersten Hund. Für jeden weiteren Hund beträgt der Steuersatz das 1,5-fache des Steuersatzes für den zweiten Hund.

Derzeit sind ca. 2.400 Hunde zur Hundesteuer angemeldet. Bei einem monatlichen Steuersatz von 8,00 € für den ersten Hund führt dies zu einem jährlichen Gesamtaufkommen in einer Größenordnung von rd. 245.000 €.

In dem o.a. Haushaltssanierungsplan wurde eine weitere Erhöhung der Hundesteuer um 1,00 € monatlich zum 01. Januar 2018 beschlossen. Das hieraus resultierende Mehraufkommen wird sich auf rd. 30.000 € belaufen.

Der Vollzug des Haushaltssanierungsplans macht eine erneute Änderung des § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Mittelstadt Völklingen erforderlich. Dieser lautet derzeit wie folgt:

(1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten des ersten Hundes 96,- Euro jährlich, des zweiten Hundes 144,- Euro jährlich, jedes weiteren Hundes 216,- Euro jährlich."

Nach der Änderung lautet der § 5 Absatz 1 wie folgt:

(1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten des ersten Hundes 108,- Euro jährlich, des zweiten Hundes 162,- Euro jährlich, jedes weiteren Hundes 243,- Euro jährlich.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Anlage/n

- Satzung Erhöhung Hundesteuer zum 1. Januar 2018 (öffentlich)

Auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I Seite 840), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsblatt Seite 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393), wird auf Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Mittelstadt Völklingen vom 11. Mai 2012, in der Fassung der Änderungssatzung vom 08. Oktober 2015 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten des ersten Hundes 108,- Euro jährlich, des zweiten Hundes 162,- Euro jährlich, jedes weiteren Hundes 243,- Euro jährlich.

Artikel 2

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Völklingen,

Klaus Lorig, Oberbürgermeister